Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen
Name,
Straße,
PLZ und Ort,
 nachstehend als "Geheimnisempfänger" bezeichnet –
und
Herrn Hubert Lechner,
An der Beek 255, Gewerbepark, Halle 9,
41372 Niederkrüchten

- nachstehend als "Geheimnisinhaber" bezeichnet -
- nachstehend Geheimnisempfänger und Geheimnisinhaber, gemeinsam auch bezeichnet als "Parteien" –

wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Geheimnisinhaber hat ein Konzept entwickelt, wonach speziell auf die Bedürfnisse von Tierhaltern zugeschnittene Wohnmobile (im Folgenden als "Waumobil" bzw. "Waumobile" bezeichnet) zu Urlaubszwecken bundes- und/oder europaweit an Tierhalter vermietet werden (im Folgenden als "Vertragskonzept" bezeichnet). Die konkrete tierfreundliche Ausstattung der Waumobile (im Folgenden als "Ausstattung" bezeichnet) beruht auf dem alleinigen Knowhow des Unternehmers, das sich dieser im Laufe der Jahre selbstständig angeeignet hat (im Folgenden als "Know-how" bezeichnet).

Der Geheimnisempfänger ist daran interessiert, an dem Vertragskonzept vom Geheimnisinhaber mitzuwirken, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien noch ungeklärt sind. Zu diesem Zweck treten die Parteien in unverbindliche Vertragsverhandlungen. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen werden dem Geheimnisempfänger womöglich geheimhaltungsbedürftige Informationen des Geheimnisinhabers offenbart, deren Schutz diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezweckt.

§ 1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen

- 1.1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebsund Geschäftsgeheimnisse des Geheimnisinhabers sowie sonstige wesentliche
 Informationen (gleich ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in
 anderer Form), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich
 aus den Umständen ergibt. Als geheimhaltungsbedürftige Informationen des
 Geheimnisinhabers gelten insbesondere dessen Know-how, sämtliche das Know-how
 verkörpernde Unterlagen sowie die Ausstattung der Waumobile. Ferner zählen zu
 geheimhaltungsbedürftigen Informationen insbesondere, aber nicht abschließend:
 - Geschäftsstrategien,
 - wirtschaftliche Planungen,
 - Preiskalkulationen und -gestaltungen,
 - Wettbewerbsmarktanalysen,
 - Umsatz- und Absatzzahlen,
 - Personaldaten,
 - Produkte und Produktspezifikationen,
 - Herstellungsprozesse,
 - Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, die nicht öffentlich bekannt sind und einen wirtschaftlichen Wert darstellen.
 - Kunden- und Lieferantendaten.
 - Passwörter und Zugangskennungen,
 - der Abschluss und Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung.
- 1.2 Geheimhaltungsbedürftige Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
- 1.3 Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen,
 - a) die der Öffentlichkeit vor Kenntnisnahme des Geheimnisempfängers bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung werden;
 - b) die dem Geheimnisempfänger bereits vor Ausübung seiner Tätigkeit für den Geheimnisinhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 - c) die von dem Geheimnisempfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf geheimhaltungsbedürftige Informationen selbst gewonnen wurden; oder
 - d) die dem Geheimnisempfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden.
 - Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Geheimnisempfänger.

1.4 Hat der Geheimnisempfänger Zweifel, ob es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Information handelt, wird er zur Klärung dieser Frage unverzüglich eine verbindliche Stellungnahme des Geheimnisinhabers einholen.

§ 2 Pflicht zur Geheimhaltung

- 2.1 Der Geheimnisempfänger verpflichtet sich, über alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihm während seiner Tätigkeit bekannt werden oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu verwerten oder nachzuahmen. Er wird geheimhaltungsbedürftige Informationen insbesondere ausschließlich zum Zwecke der gemeinsamen Vertragsverhandlungen nutzen und sie sich außer zu diesem Zweck nicht aneignen. Insbesondere ist es dem Geheimnisempfänger untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.
- 2.2 Ohne vorherige Zustimmung des Geheimnisinhabers ist es dem Geheimnisempfänger untersagt, geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten (einschließlich Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des Geheimnisempfängers) gegenüber zu offenbaren, es sei denn, diese sind auf die Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Informationen zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks angewiesen und der Geheimnisempfänger stellt sicher, dass der Dritte Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Kenntnis nimmt und seinerseits einhält.
- 2.3 Der Geheimnisempfänger wird dem Geheimnisinhaber auf dessen Verlangen hin eine Liste mit Personen zur Verfügung stellen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen von ihm erhalten haben.
- 2.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht insoweit nicht, als der Geheimnisempfänger gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Informationen offenzulegen. In diesem Fall wird er den Geheimnisinhaber in jedem Fall unverzüglich und vor Offenlegung mindestens in Textform hierüber informieren. Bei Offenlegung der Information wird er darauf hinweisen, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt, und bei Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 2 Nr. 1 GeschGehG ferner darauf hinwirken, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Vertragsverhandlungen. Soweit der Geheimnisempfänger durch die nachvertragliche Pflicht zur Geheimhaltung in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen beeinträchtigt wird, kann er vom Geheimnisinhaber die Befreiung von dieser Pflicht verlangen.

Sonstige Pflichten

- 3.1 Der Geheimnisempfänger verpflichtet sich, in seinem Aufgabenkreis die Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend den Weisungen des Geheimnisinhabers zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritten der unbefugte Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwehrt ist.
- 3.2 Besteht Verdacht. dass geheimhaltungsbedürftige der Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind, hat der Geheimnisempfänger unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu beenden, ein weiteres Bekanntwerden von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verhindern oder zu begrenzen. Der Geheimnisempfänger ist in diesem Fall ferner verpflichtet, dem Geheimnisinhaber unverzüglich und mindestens in Textform im Einzelnen mitzuteilen, dass ein derartiger Verdacht besteht und welche geheimhaltungsbedürftigen Informationen betroffen sind.
- 3.3 Sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen, Datenträger, Aufzeichnungen oder Schriftstücke, die den Geheimnisinhaber betreffen, sowie etwaige Abschriften oder Kopien sind vom Geheimnisempfänger sorgfältig und unter Berücksichtigung der Pflicht zur Geheimhaltung für die Dauer der Vertragsverhandlungen aufzubewahren. Der Geheimnisempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen des Geheimnisinhabers jederzeit oder unaufgefordert bei ergebnisloser Beendigung der Vertragsverhandlungen sämtliche in Satz 1 genannten Informationsträger an den Geheimnisinhaber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geheimnisempfänger nicht zu.
- 3.4 Bei ergebnisloser Beendigung der Vertragsverhandlungen hat der Geheimnisempfänger binnen 14 Tagen alle Informationsträger, die geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten bzw. verkörpern, dem Geheimnisinhaber nach dessen Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien auf eigenen Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung bzw. Vernichtung ist dem Geheimnisinhaber schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des Geheimnisempfängers erforderlich sind.

§ 4 Verstöße

4.1 Der Geheimnisempfänger verpflichtet sich, an den Geheimnisinhaber für jeden Fall der Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 2 eine vom Geheimnisinhaber festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe billigem Ermessen entspricht. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der (auch immaterielle) Nachteil des Geheimnisinhabers und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Geheimnisempfängers. Die Vertragsstrafe darf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Dem Geheimnisempfänger steht es frei, die Angemessenheit

der Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und weitergehenden Schadensersatz, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die vorstehende Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit der Geheimnisempfänger die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.2 Besteht die Verletzungshandlung in

- a) der Beibehaltung eines Zugriffsrechts auf dieselbe geheimhaltungsbedürftige Information oder
- b) einer sonstigen fortgesetzten Bereitstellung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information oder
- c) einer auf Dauer angelegten Verwertung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information
- ("Dauerverstoß"), so wird die Vertragsstrafe bei Fortsetzung der Verletzungshandlung trotz Abmahnung für jeden angefangenen Monat, in dem der Dauerverstoß besteht, neu verwirkt. Im Übrigen lösen mehrere Verletzungshandlungen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen eines Dauerverstoßes, sind sie von der für den Dauerverstoß verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der gesamte Betrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 200.000,00 EUR begrenzt.

§ 5 Geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritter

- 5.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritter, die dem Geheimnisinhaber zur Nutzung überlassen und von diesem dem Geheimnisempfänger aus Anlass seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden.
- 5.2 Hat der Geheimnisempfänger Informationen aus Anlass der Verhandlungen mit dem Geheimnisinhaber unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht oder ein Nutzungsverbot besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geheimnisses im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit den Geheimnisinhaber auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 6.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht Mönchengladbach.

Ort, Datum	Ort, Datum
Geheimnisinhaber	Geheimnisemnfänger